

Dr. Thorsten Helm und Maximilian Platzer, Heidelberg*

„Der schneidige Bundespräsident und sein Rücktritt“

| | |
|--------------------|---|
| THEMATIK | Verfassungsrecht |
| SCHWIERIGKEITSGRAD | Anfängerübung |
| BEARBEITUNGSZEIT | 3 Zeitstunden |
| HILFSMITTEL | Sartorius Verfassungs- und Verwaltungsgesetze |

■ SACHVERHALT

Die Bundesversammlung wählte am 31.3.2011 den W zum Bundespräsidenten der Bundesrepublik Deutschland. Auf eine Verteidigung wurde auf Anregung des Bundestagspräsidenten L verzichtet, da gegen dieses Prozedere im Plenum kein Widerspruch vernehmbar war.

W gab nach Amtsantritt dem Reporter R der B-Zeitung ein Interview. In diesem führte er aus, dass er seiner geschiedenen Ehefrau absichtlich und dauerhaft Unterhalt schuldig geblieben sei. Diese Auskunft bereute er später so sehr, dass er den Chefredakteur C der B-Zeitung darum bat, das Interview nicht zu veröffentlichen. Da dieser sich weigerte, der Bitte zu entsprechen, drohte W an, in einer der nächsten Pressekonferenzen C als Verbrecher zu titulieren. Nachdem diese Drohung durch die B-Zeitung publik gemacht worden war, entstand hoher politischer und medialer Druck gegen W, der diesen schließlich bewog, vorzeitig aus dem Amt des Bundespräsidenten ausscheiden zu wollen.

Dazu entwarf W am 12.3.2012 einen Rücktrittsbrief, der die Erklärung enthielt: „Ich trete mit sofortiger Wirkung zurück“. Diesen wollte er an die Bundeskanzlerin M senden. Er vergaß jedoch, diesen zur Post zu geben. Um seinem Ärger Luft zu machen, rief er den Präsidenten des Bundesrates B, an und informierte diesen über seinen Rücktrittsentschluss. Noch am selben Tag verließ W fluchtartig mit seiner zweiten Ehefrau Schloss Bellevue, den Amtssitz des Bundespräsidenten. Auf der Fahrt erhielt er einen Anruf auf sein Mobiltelefon von der Bundeskanzlerin. Diese teilte W mit, das Land befände sich aufgrund der Eurokrise in einer Notlage. Diese erfordere starke und leistungsfähige Institutionen, das Amt des Bundespräsidenten eingeschlossen. Sie widerspräche daher seiner Rücktrittsabsicht, da der Rücktritt zur Unzeit aufgrund der Organtreuspflicht des Bundespräsidenten gegenüber den anderen Staatsorganen unzulässig sei. W teilte der Kanzlerin knapp mit, er befände sich bereits nicht mehr im Amt und sei für sie an seinem privaten Wohnort Kleinwedel nicht mehr zu sprechen. Schließlich fertigte er am 13.3.2012 einen schriftlichen Beschwerdebrief an den Bundestagspräsidenten L mit folgendem Inhalt: „Sehr geehrter Herr Bundestagspräsident, hiermit teile ich Ihnen mit, dass ich mit sofortiger Wirkung zurücktrete. Außerdem möchte ich Sie wissen lassen, dass ich über die politische Klasse schwer enttäuscht bin, da sie sich in der Medienkampagne nicht an meine Seite gestellt hat. Ihr stets ergebener W“.

Bundesratspräsident B nahm in der Folge die Amtsgeschäfte des Bundespräsidenten auf. Er fertigte mehrere Gesetze aus, darunter auch eines zur finanziellen Unterstützung der Universität München. Am 24.3.2012 teilte das Bundespräsidialamt W mit, er habe keinen Anspruch auf den Ehrensold eines ehemaligen Bundespräsidenten, da er kürzer als ein Jahr im Amt gewesen sei. Daraufhin macht W geltend, sein Rücktritt sei unwirksam. Er würde frühestens am 2.5.2012 mit schriftlicher Erklärung gegenüber dem Präsidenten des Bundesgerichtshofs zurücktreten wollen.

Die Bundestagsfraktion der Bayerischen Staatspartei (B-Fraktion), die bei der letzten Wahl des Bundestages 6,3% der Stimmen erzielt hat, wendet sich gegen die Ausfertigung des Gesetzes zur finanziellen Unterstützung der Universität München. Sie hält das Zustandekommen des Gesetzes durch den Bund für fraglich, da der Bundesratspräsident zur Vertretung des Bundespräsidenten nicht befugt gewesen sei. Sie wittert ferner zu viel Bundeseinfluss in der bayerischen Heimat. Sie ist der Ansicht, der Bundespräsident sei weiterhin im Amt, da er den Rücktritt nur gegenüber dem Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts erklären könnte.

Am 14.2.2012 einigt sich die B-Fraktion auf einer internen Sitzung, gerichtliche Schritte gegen den Bundesratspräsidenten in seiner Eigenschaft als Vertreter des Bundespräsidenten einzulegen.

Könnte die B-Fraktion mit Erfolg gegen die Ausfertigung vor dem Bundesverfassungsgericht vorgehen?

* Der Verfasser *Helm* ist Rechtsanwalt in Mannheim und Lehrbeauftragter für Öffentliches Recht an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg. Der Verfasser *Platzer* ist Rechtsreferendar in Frankfurt am Main und Doktorand am Institut für deutsches und europäisches Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg.